

### **§ 13 Bewertung der Leistungen (vgl. Art. 52 BayEUG)**

<sup>1</sup>Lernfortschritte sind den Schülern in geeigneter Weise erkennbar zu machen. <sup>2</sup>Schriftliche Leistungsnachweise werden nur verlangt, wenn es der Krankheitszustand der Schüler erlaubt und die Schüler voraussichtlich länger als sechs Wochen am Unterricht in der Stammschule nicht teilnehmen können.